

Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 7 B - 103a 06.01-1/2010

Oberste Landesbehörden, obere und untere
Naturschutzbehörden, Landesmittelbehörden
sowie nachrichtlich Bundesoberbehörden,
kommunale Spitzenverbände und Verbände

Bearbeiter: Dr. Baum
Durchwahl: 1651
E-Mail: marius.baum@hmuenv.hessen.de
Fax: 1972

nach Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 10. Februar 2010

Einführungserlass zum Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes 2010

Am 1. März dieses Jahres wird das Bundesnaturschutzgesetz 2010 (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft treten. Bei dem Gesetz, das auf der neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG beruht, handelt es sich um eine Vollregelung. Anders als unter dem BNatSchG 2002 sind die Abschnitte 1 bis 4 des Gesetzes, die im Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) umgesetzt sind, unmittelbar anwendbar.

Das BNatSchG hat im Verhältnis zum HENatG Anwendungsvorrang (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG). Dies hat zur Folge, dass ab dem 1. März grundsätzlich die Vorschriften des BNatSchG anzuwenden sind, soweit es eine Regelung trifft. Da das BNatSchG keine Übergangsvorschrift enthält, ist es ab diesem Tag auch in Verfahren, die zuvor eingeleitet wurden, anzuwenden. Die Vorschriften des HENatG gelten komplementär weiter, soweit das BNatSchG keine Regelung enthält oder wenn dies im Rahmen einer Öffnungsklausel möglich ist.

Anwendbar bleiben auch die Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), die Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatZuV) vom 8. Juni 2008 (GVBl. I S. 736), die Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I S. 437) sowie aufgrund des Hessischen Naturschutzgesetzes in allen Fassungen oder des Reichsnaturschutzgesetzes ergangene Schutzgebiets- oder Schutzobjektsverordnungen. Das Gleiche gilt für Grünbestands- bzw. Baumschutzsatzungen der Gemeinden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass neue Aufgaben der Naturschutzverwaltung nicht in die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden fallen (§ 3 Abs. 7 BNatSchG).

Für die einzelnen Regelungsbereiche gilt Folgendes:

1. Organisation und Zuständigkeiten der Naturschutzverwaltung

Das Inkrafttreten des BNatSchG hat keine Auswirkungen auf die **Organisation der Naturschutzverwaltung, die Zuständigkeiten und Aufgaben**. Die §§ 49, 50, 52 bis 54 HENatG, die NatZuV sind weiterhin anzuwenden. Die Naturschutzbeiräte bleiben bestehen, das Inkrafttreten des BNatSchG lässt bestellte Beiräte unberührt, laufende Bestellungsverfahren sind nach den gesetzlichen Vorschriften abzuschließen, die Beteiligungsrechte gelten fort.

2. Verfahren

2.1. Der **Vorrang des Vertragsnaturschutzes** nach § 4 Abs. 1 HENatG wird im Hinblick auf § 3 Abs. 3 BNatSchG unanwendbar. In der Praxis ändert dies jedoch nichts: nach dieser Vorschrift ist vorrangig zu prüfen, ob der mit einer Maßnahme verfolgte Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Ist dies der Fall und ist der potenzielle Partner zu angemessenen Konditionen vertragsbereit, ist aus Gründen des Verhältnismäßigkeitsprinzips der Vertrag als weniger belastendes Mittel zu wählen.

2.2. Die Bestimmungen des § 51 HENatG bleiben für **Verwaltungsverfahren** im Sinne des § 9 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) anwendbar, nicht jedoch Abs. 1 auf Eingriffsgenehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

2.3. Befreiungen von Verboten oder Geboten des Naturschutzrechts (nach BNatSchG oder Verordnungen, die aufgrund des BNatSchG, des HENatG oder des Reichsnaturschutzgesetzes ergangen sind) richten sich ausschließlich nach § 67 BNatSchG.

2.4. Auf das **Verfahren der Schutzgebiets- / objektausweisung** bleiben § 28 Abs. 2 bis 4 HENatG anwendbar. Die Zuständigkeiten bleiben bestehen. Bei Schutzgebietsausweisungen bzw. Änderungen von Schutzverordnungen ist insoweit zu beachten, dass die Voraussetzungen der Neu-/ Änderungsverordnung sich unmittelbar aus dem BNatSchG ergeben.

2.5. Die durch das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium nach § 29 Abs. 2 BNatSchG 1976 ausgesprochenen **Anerkennungen von Naturschutzverbänden** gelten als bestandskräftige Verwaltungsakte fort. Die Verbände sind nunmehr als „anerkannte Naturschutzvereinigungen“ zu bezeichnen. Die Mitwirkungsrechte richten sich ausschließlich nach § 63 Abs. 2 BNatSchG, das Klagerecht nach § 64 BNatSchG (§ 74 Abs. 3 BNatSchG).

3. Landschaftsplanung

3.1. Für die **Landschaftsplanung** gelten die §§ 9, 10 und 11 BNatSchG. Die in § 11 Abs. 1 Satz 1 HENatG vorgesehene Integration der Landschaftspläne in die Flächennutzungspläne gilt fort (§ 11 Abs. 5 BNatSchG); ebenso hat die **Strategische Umweltprüfung** weiter nach den Vorschriften des BauGB unter Beachtung der Maßgabe des § 12 Abs. 4 HENatG zu erfolgen (siehe § 19a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die Vorschrift wurde mit Wirkung zum 1.3.2010 geändert (BGBl. 2009 I, S. 2542). Ferner haben die unteren Naturschutzbehörden weiterhin die für den Aufbau des Biotopverbundes bedeutsamen Planungsinhalte und die weiteren in § 11 Abs. 3 HENatG genannten Informationen in den Planungsprozess einzubringen.

3.2. Mangels landesrechtlicher Vorschriften im Sinne von § 10 Abs. 4 BNatSchG können in Hessen keine **Landschaftsrahmenpläne** aufgestellt werden.

3.3. Für Teile eines Gemeindegebiets können **Grünordnungspläne** aufgestellt werden, es besteht keine Verpflichtung dazu (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Das HENatG hat diesen Plantypus bisher nicht vorgesehen und enthält dementsprechend keine Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung solcher Pläne. § 11 Abs. 5 BNatSchG enthält hierzu einen Vorbehalt für eine landesgesetzliche Regelung. Dies hindert die Städte und Gemeinden nicht, freiwillig Grünordnungspläne aufzustellen, diese entfalten jedoch im Moment keine naturschutzrechtliche Bindungswirkung.

4. Eingriffsregelung

Die Grundsätze der Eingriffsregelung sind abschließend im BNatSchG geregelt, das betrifft den Eingriffstatbestand (§ 14), die Eingriffsfolgenbewältigung (§ 15 und § 16) und das Verfahren der Eingriffszulassung (§ 17). In diesem Zusammenhang ist auf folgende Neuerungen hinzuweisen:

4.1. Die abschließende Regelung des **Eingriffstatbestandes** (§ 14 BNatSchG) hat u.a. zur Konsequenz, dass die so genannte Positiv- und die Negativliste nach § 12 Abs. 2 HENatG bzw. § 13 Abs. 3 HENatG unanwendbar werden. Die dort aufgeführten Tatbestände können im Vollzug gleichwohl weiter als Leitlinien verwendet werden.

4.2. Im Rahmen der **Eingriffsfolgenbewältigung** ist der Ausgleich im Verhältnis zum Ersatz nicht mehr vorrangig (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Es sollten jedoch zunächst vorrangig ggf. nach dem europäischen Naturschutzrecht erforderliche Maßnahmen (zur Minimierung der Eingriffsfolgen auf Natura 2000-Gebiete im Hinblick auf § 34 Abs. 2 BNatSchG, aus Gründen des Kohärenzausgleichs (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG), zum Erhalt der ökologischen Funktion von

Lebensstätten von nach dem Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten oder europäischer Vogelarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) oder Maßnahmen zur Stützung von Populationen dieser Arten (im Rahmen von § 45 Abs. 7 BNatSchG) ermittelt werden. Nicht selten werden diese in relativer Nähe zum Eingriffsort und stets funktional im Hinblick auf die ökologischen Ansprüche dieser Arten zu planen sein; sie werden daher regelmäßig die Anforderungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erfüllen. Erst wenn die Kompensationserfordernisse nach europäischem Recht erfüllt sind, besteht in der Praxis die Wahl zwischen Ausgleich und Ersatz.

4.3. Die **KV**, mit Ausnahme des § 1 Abs. 1, sowie § 16 Abs. 2 HENatG bleiben im Rahmen von § 15 Abs. 7 Satz 2 und § 16 BNatSchG anwendbar. Im Hinblick auf laufende Planungsprozesse ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass mit dem Ausführungsgesetz zum BNatSchG die naturräumliche Einteilung Hessens des Bundesamtes für Naturschutz in Landesrecht übernommen werden soll.

4.4. Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung einer „**Ausgleichsabgabe**“, die mit Inkrafttreten des BNatSchG als „**Ersatzgeld**“ zu bezeichnen ist, ist § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Die Höhe des Ersatzgeldes richtet sich weiterhin nach § 6 KV in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 zur KV, sie ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 HENatG weiterhin zugunsten des Landes zu erheben. Die haushaltstechnische Abwicklung hat wie bisher zu erfolgen.

4.5. Das **Vorgehen gegen rechtswidrige Eingriffe** ist jetzt in § 17 Abs. 8 BNatSchG geregelt, § 19 HENatG wird unanwendbar.

5. Gesetzlich geschützte Biotope

Der gesetzliche Biotopschutz (bisher: § 31 HENatG) richtet sich materiell ausschließlich nach § 30 BNatSchG. Die Vorschrift enthält die Neuerung, dass Beeinträchtigungen nur genehmigungsfähig sind, wenn sie ausgleichbar sind (§ 30 Abs. 3 BNatSchG); im Übrigen ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Allelen und Streuobstbestände im Außenbereich (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 HENatG) unterstehen weiterhin dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG), die Verbotsmodifikation im Hinblick auf Streuobstbestände nach § 31 Abs. 3 HENatG wird unanwendbar.

6. Natura 2000

6.1. Nach § 32 Abs. 4 BNatSchG gelten die „**gebietsbezogenen Bestimmungen des Landesrechts**“ zum Schutz von Natura 2000-Gebieten fort. Diese sind: die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30), die ihr zu Grunde liegenden Vorschriften des HENatG (§ 32 Abs. 1, 1a und 3) sowie Vorschriften über Schutz und Pflege der Gebiete (§ 33 Abs. 2 bis 5).

6.2. In Bezug auf die **Verträglichkeitsprüfung** bleiben § 34 Abs. 8 und 9 HENatG als Verfahrensvorschriften anwendbar. Im Übrigen ist ausschließlich § 34 BNatSchG anzuwenden. Aus Gründen der Klarstellung wird hier darauf hingewiesen, dass die Projektdefinition in § 3 Satz 2 Nr. 8 HENatG bereits seit dem Inkrafttreten des Ersten BNatSchG-Änderungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), berichtigt am 22. Januar 2008 (BGBl. I 686), am 17. Dezember 2007 nicht mehr anwendbar ist.

7. Artenschutz

7.1. Die Vorschriften des fünften und sechsten Abschnitts des HENatG werden insgesamt unanwendbar und werden durch § 39 bzw. § 42 BNatSchG abgelöst. In § 42 wird die Richtlinie 1999/22/EG (Zoo-RL) mit den Bestimmungen über die Errichtung, Erweiterung, Änderung und den Betrieb von Zoos umgesetzt. So genannte „Artenschutzanordnungen“ können nicht mehr auf § 38 HENatG gestützt werden, Ermächtigungsgrundlage ist nunmehr § 3 Abs. 2 BNatSchG. § 56 HENatG bleibt anwendbar.

7.2. Soweit im Kapitel 5 des BNatSchG neue Aufgaben geschaffen werden, namentlich in Bezug auf nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten (§ 40) sowie die Entgegennahme von Anzeigen der Errichtung von Tiergehegen (§ 43), fallen diese nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 HENatG in die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörden.

8. Duldungspflichten und Entschädigungsverfahren

8.1. Die **allgemeine Duldungspflicht der Grundeigentümers** richtet sich nach § 65 Abs. 1 und 2 BNatSchG. In diesem Rahmen bleibt die Pflicht zur Duldung von Kennzeichnungen von in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Wander- und Uferwegen (§ 41 Abs. 4 HENatG) bestehen.

8.2. Das **Zutrittsrecht** für Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden für Zwecke der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben (§ 41 Abs. 2 HENatG) sowie das Betretensrecht für Träger der Landschafts-, Bauleit- und Eingriffs-/Ausgleichsplanung im Hinblick auf durch sie zu

erfüllende naturschutzrechtliche Verpflichtungen (§ 41 Abs. 3 HENatG) bleiben bestehen (§ 65 Abs. 3 BNatSchG).

8.3. **Entschädigungsverfahren** sind nach dem 28. Februar nach § 68 BNatSchG zu entscheiden, auch wenn die Anträge vorher eingereicht wurden. Auf das Verfahren bleiben § 44 Abs. 1 Satz 3 bis 7 HENatG anwendbar.

8.4. Das Land wird das **Vorkaufsrecht** nach § 66 BNatSchG bis zum 28. Februar 2014 nicht ausüben. Dies wird den hessischen Notarinnen und Notaren zeitnah mitgeteilt werden.

Abschließender Hinweis:

Das Ministerium beabsichtigt ein Ausführungsgesetz zum BNatSchG, das die Rechtslage für Naturschutz und Landschaftspflege insgesamt bereinigen soll. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist im Oktober / November dieses Jahres zu rechnen.

Am Tage des Inkrafttretens eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG wird dieser Erlass gegenstandslos und tritt außer Kraft.

Im Auftrag

gez. Carsten Wilke